



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Oberneukirchen vom 14.12.2022 mit der die Kanalgebührenordnung vom 15.04.1998 wie folgt ergänzt wird:

§ 2

Ausmaß der Kanalanschlussgebühr

- (1)a) Die Kanalanschlussgebühr beträgt je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach
- | | | |
|-----------------|------|------------------------------|
| Abs. 2 | Euro | 26,01 exkl. Umsatzsteuer |
| mindestens aber | Euro | 3.901,50 exkl. Umsatzsteuer. |

b) Soweit die Möglichkeit der Ableitung von Dach- und Oberflächenwässer in den gemeindeeigenen öffentlichen Kanal bzw. in einen gemeindeeigenen Reinwasserkanal (Misch- oder Trennsystem) besteht, wird eine einmalige Pauschale von Euro 2.631,82 exkl. Umsatzsteuer. verrechnet. Diese Pauschale ist ab dem 1.1.2023 auf Grundlage des Verbraucherpreisindex 2015 des Österreichischen Statistischen Zentralamtes wertgesichert. Als Berechnungsbasis dient die für den Monat September des jeweiligen Vorjahres ermittelte Indexzahl.

§ 5

Kanalbenutzungsgebühren:

- (1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenutzungs-Mindestgebühr von € 352,73 exkl. Umsatzsteuer zu entrichten.
- (2) Darüber hinaus ist noch zusätzlich eine Kanalbenutzungsgebühr aufgrund eines geeichten Wasserzählers in folgender Höhe zu entrichten:
- | | |
|---|---|
| ab dem 101. m ³ Jahres-Wasserverbrauch | € 3,53 je m ³ exkl. Umsatzsteuer |
|---|---|

Bis zum 100. m³ Jahres-Wasserverbrauch unterbleibt die Vorschreibung einer zusätzlichen Kanalbenutzungsgebühr.

(5) Hausbesitzer, welche zur Bewässerung ihrer Haus- und Vorgärten das Wasser aus der Wasserversorgungsanlage einer Wassergenossenschaft beziehen und diesen ausschließlich für die Pflege der Gärten verwendeten Wasserverbrauch durch einen Subzähler messen lassen, wird dieser registrierte Wasserverbrauch für den Garten bei der Verrechnung der Kanalbenützungsgebühr von der insgesamt verbrauchten Wassermenge in Abzug gebracht. Gleiches gilt für Landwirte und Gewerbebetriebe sinngemäß, wenn durch die registrierte Wassermenge des *geeichten* Subzählers nachweislich festgestellt wird, dass das dort entnommene Wasser nicht in den Kanal gelangt. Beim Einbau des *geeichten* Subzählers ist darauf zu achten, dass die am Subzähler angeschlossene Entnahmeleitung nicht auch für die Entnahme von Verbrauchswasser geeignet ist, welches letztlich wieder in den Kanal mündet. D.h. der Subzähler muss fix und direkt an der Gartenleitung, an den Geräte- oder Tränkestationenleitungen montiert werden. Die Kosten für den Einbau des Wasserzählers trägt der Hausbesitzer bzw. Anlagenbetreiber.

Diese Ergänzung der Kanalgebührenordnung tritt mit 01. Jänner 2023 in Kraft.

Der Bürgermeister:



DI Josef Rathgeb

Angeschlagen am: **15. Dez. 2022**
Abgenommen am: